

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden bzw. Bezirke und Kreise sind berechtigt, mit der Standortgenehmigung dem Investitionsauftraggeber Auflagen zu erteilen

- zur Koordinierung und Durchführung der Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und vollen Nutzung der Kapazitäten der kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen;
- zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Störfaktoren für die Bevölkerung in den Städten bzw. Gemeinden und zur Durchsetzung der Erfordernisse der sozialistischen Landeskultur;
- zur rationellen Inanspruchnahme von Flächen und zur Durchführung von gemeinsamen Investitionen;
- zur rationellen Nutzung freierwerdender Gebäude und Anlagen;
- zur städtebaulichen Einordnung und architektonischen Gestaltung der Vorhaben;
- zur Durchführung von Maßnahmen zur Unterbringung und Versorgung der Bau- und Montagekräfte.

Die Auflagen sind für den Investitionsauftraggeber verbindlich und bei der Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für die Investition zugrunde zu legen.

(3) Wird ein genehmigter Standort im Zeitraum von 3 Jahren nicht in Anspruch genommen, kann der Rat der Stadt bzw. Gemeinde oder entsprechend § 6 Abs. 6 der Rat des Bezirkes bzw. Kreises die Standortgenehmigung aufheben, sofern keine anderen Festlegungen getroffen wurden. Die erteilte Standortgenehmigung für eine Investition wird ungültig, wenn der Investitionsauftraggeber eine Variante mit veränderten Standortanforderungen gegenüber denen, die der erteilten Standortgenehmigung zugrunde lagen, zur Grundsatzentscheidung vorlegt. In diesen Fällen ist der Investitionsauftraggeber verpflichtet, den zuständigen örtlichen Rat zu informieren.

#### IV.

#### Schlußbestimmungen

##### § 10

#### Sonderbestimmungen

Für die Planung der Standortverteilung von

- Investitionen der Organe der Landesverteidigung sowie innerer Sicherheit und Ordnung;
- Investitionen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die den Investitionen der Organe der Landesverteidigung gleichgestellt sind;
- Investitionen der Kombinate und Betriebe mit spezieller Produktion

sowie für die Planung und Vorbereitung der von den örtlichen Räten entsprechend einer Nomenklatur des Ministers für Nationale Verteidigung bzw. des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei festgelegten Investitionen der Volkswirtschaft gelten besondere Rechtsvorschriften.

##### § 11

#### Beschwerden gegen Standortfestlegungen

(1) Die Investitionsauftraggeber haben das Recht, gegen Standortfestlegungen einschließlich der erteilten Auflagen Beschwerde einzulegen. Über diese Beschwerden entscheidet

- der Rat des Kreises bei Entscheidungen des Rates der Stadt bzw. der Gemeinde;
- der Rat des Bezirkes bei Entscheidungen des Rates des -Kreises bzw. des Vorsitzenden des Rates des Kreises;
- der Ministerrat bei Entscheidungen des Rates des Bezirkes bzw. des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(2) Beschwerden sind schriftlich mit einer Begründung versehen innerhalb eines Monats nach Zugang der Standortentscheidung einzulegen. Über die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang zu entscheiden.

##### § 12

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und von Investitionsauftraggebern

- eine Investitionsvorentcheidung trifft und die weitere Vorbereitung der Investition veranlaßt, ohne daß eine Standortbestätigung gemäß § 6 Absätze 1, 2 und 3 vorliegt,
- eine Grundsatzentscheidung zu Investitionen trifft und die Durchführung einer Investition veranlaßt, ohne daß eine Standortgenehmigung gemäß § 6 Absätze 5 und 6 vorliegt,
- den in der Standortbestätigung bzw. -genehmigung durch den zuständigen örtlichen Rat erteilten Auflagen gemäß § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte dadurch ein größerer Schaden verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane,
- den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und für den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

##### § 13

#### Durchführungsbestimmungen

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.